



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05016**  
Datum: 21.03.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/  
58110220  
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	17.04.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.04.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) die Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 5.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Anlagen:

1. 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) – (Anlage 1)
2. Synopse 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) – (Anlage 2)
3. Auszug aus der Niederschrift der 51. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 27. Februar 2019, Vorlagen-Nr.: VI/2019/04914 – (Anlage 3)

4. Auszug aus der Niederschrift der 51. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 27. Februar 2019, Vorlagen-Nr.: VI/2018/04618 – (Anlage 4)
5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) – (Anlage 5)
6. Synopse Änderung Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) – (Anlage 6)

### **Darstellung finanzielle Auswirkungen**

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

### **Begründung:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 27. Februar 2019 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren (Vorlagen-Nr.: VI/2018/04618) beschlossen. Dem vorausgegangen war ein Beschluss über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale), mit dem das in der Richtlinie unter Punkt 6.2 geregelte Bewilligungsverfahren wie folgt ergänzt wurde:

*„Bewilligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale). Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. **Zuwendungen für einzelne Projekte von 50 Prozent oder mehr des maximalen Zuwendungsrahmens, werden durch Beschluss im jeweils nächstmöglichen Hauptausschuss bewilligt.**“*

(Vorlagen-Nr.: VI/2019/04914)

Gemäß § 48 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann die Vertretung *durch Hauptsatzung* bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 bis 4 genannten, den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen. Die vorgenannte Beschlussfassung des Stadtrates, nach der der Hauptausschuss abschließend über die Bewilligung von Zuwendungen für Projekte nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren von 50 % oder mehr des maximalen Zuwendungsrahmens entscheiden soll, bedingt daher eine Änderung der Hauptsatzung sowie der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

### **1. Änderung der Hauptsatzung**

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dazu, den Beschluss des Stadtrates zur Regelung der Beschlusskompetenz des Hauptausschusses in eine formelle Änderungssatzung umzusetzen.

Der Hauptausschuss soll zukünftig über die Bewilligung von Zuwendungen für Projekte nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren von 50 % oder mehr des maximalen Zuwendungsrahmens abschließend entscheiden. Gemäß Ziff. 2.1, Absatz 2, der vorgenannten Richtlinie kann eine Maximalförderung pro Projekt von 5.000 EUR gewährt

werden. Eine Beschlusskompetenz des Hauptausschusses ist demzufolge für Bewilligungen von Zuwendungen ab einem Betrag von 2.500 EUR vorzusehen. Um eine hinreichende Bestimmtheit der Regelung zur Entscheidungszuständigkeit des Hauptausschusses zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, diese Wertgrenze auch betragsmäßig und nicht lediglich prozentual in die Hauptsatzung aufzunehmen und zur Klarstellung die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für Bewilligungen von Zuwendungen bis zu dieser Wertgrenze festzuschreiben. Dies entspricht den derzeitigen Regelungen der Hauptsatzung zur Festlegung von Wertgrenzen und erübrigt eine ansonsten erforderliche Zuhilfenahme der einschlägigen Richtlinie, um die Beschlusszuständigkeit festzustellen.

Da dem Hauptausschuss bisher ausschließlich Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten der Beauftragten und bestimmten Leitungspersonals zukommen, wird empfohlen, eine getrennte Untergliederung, zum einen für die vorgenannten Personalbefugnisse und zum anderen hinsichtlich der neu aufzunehmenden Beschlusskompetenz für Bewilligungen von Zuwendungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren vorzunehmen.

Anlässlich dieser Änderungen in den Entscheidungsbefugnissen des Hauptausschusses wird weiterhin vorgeschlagen, die dem § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) und den Regelungen der Satzungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) – dort § 5 S. 2 – und des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung – dort § 4 S. 2 – widersprechende Beschlusskompetenz des Hauptausschusses für die Leiter der Eigenbetriebe ersatzlos zu streichen. Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

Der Stadtrat hat am 27. Februar 2013 auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der FDP-Fraktion zur Vorlage von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss (Vorlagen-Nr.: V/2013/11380) eine Erweiterung der Beschlusskompetenzen des Hauptausschusses in personalrechtlichen Angelegenheiten beschlossen und hierbei auch die Leiter der Eigenbetriebe ausdrücklich mit aufgenommen.

*„Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Absetzung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter, der Beauftragten, **der Leiter der Regie- und Eigenbetriebe** und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 11 bzw. Besoldungsgruppe A 11 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten ist. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden demnach alle Personalangelegenheiten im Sinne des § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.“*

(Vorlagen-Nr.: V/2013/11380 – Beschlusspunkt 1)

Die Eigenbetriebsleiter waren bis zu dieser Beschlussfassung ausdrücklich aus der Zuständigkeit des Hauptausschusses ausgenommen gewesen („...mit Ausnahme der Eigenbetriebsleiter...“ - § 6 Abs. 2 Hauptsatzung i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 26. Juni 2011).

Gegen den Beschluss zur Vorlage von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss vom 27. Februar 2013 hatte der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 07. März 2013 Widerspruch erhoben. Der Stadtrat hatte sich daraufhin in seiner Sitzung am 27. März 2013 erneut mit der Angelegenheit befasst und war im Wesentlichen bei seiner

ursprünglichen Beschlussfassung geblieben. Auf Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM wurden lediglich die Leiter der Regiebetriebe aus der Aufzählung der personalrechtlichen Befugnisse gestrichen sowie eine Änderung der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen, für die der Hauptausschuss zuständig sein sollte, vorgenommen (Vorlagen-Nr.: V/2013/11599). Hiergegen hatte der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 03. April 2013 erneut Widerspruch eingelegt und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt. Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 wurde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage durch das Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass der Beschluss des Stadtrates zur Vorlage von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss rechtmäßig sei. Daraufhin hatte die Verwaltung in Umsetzung dieser Beschlussfassung die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vorbereitet (Vorlagen-Nr.: V/2013/11803), die im Stadtrat am 19. Juni 2013 beschlossen und mit Bescheid vom 15. Juli 2013 durch das Landesverwaltungsamt genehmigt wurde.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EigBG **bestimmt der Gemeinderat die Betriebsleitung** auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin. Eine Übertragung der Beschlusskompetenz über die Bestimmung der Betriebsleitung vom Stadtrat auf einen beschließenden Ausschuss gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 KVG LSA ist mit der gesetzlichen Regelung des § 5 EigBG nicht vereinbar. In Anbetracht der besonderen Stellung der Betriebsleitung hat der Gesetzgeber die „Stadtratsbefassung“ unter Beteiligung von Oberbürgermeister (Herstellung des Einvernehmens) und Betriebsausschuss (Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Betriebsleiterstellen) ausdrücklich vorgesehen. Dem Gesetzgeber war es daher wichtig, diese Entscheidung gerade nicht der Normalität des § 45 Abs. 5 S. 2 KVG LSA zu überlassen. Das höchste kommunale Organ, der Stadtrat, soll sich mit der Thematik der Besetzung der Betriebsleiterstellen befassen und nicht ein beschließender Ausschuss (so ausdrücklich auch: Rehmann, Das Eigenbetriebsrecht in Sachsen-Anhalt, § 5, Ziff. 1.1). Dementsprechend regelt die Satzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in § 5 S. 2 bzw. § 4 S. 2 der Satzung für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale), dass der Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt wird.

Die seit dem Jahr 2013 in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung enthaltene Beschlusskompetenz des Hauptausschusses für die Leiter der Eigenbetriebe widerspricht daher § 5 Abs. 1 S. 1 EigBG und darüber hinaus auch den Satzungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten und des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale).

Die Änderung der Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 10 Abs. 2 S. 1 KVG LSA). Eine Genehmigung dieser Hauptsatzungsänderung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 2, 1. HS KVG LSA nicht erforderlich, da die Änderungen lediglich Regelungen der beschließenden Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA betreffen.

## 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung

Mit den Änderungen in der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) werden die erforderlichen Anpassungen, die sich aus der Überarbeitung der Hauptsatzung ergeben, vorgenommen.

Die Entscheidungsbefugnisse des Hauptausschusses werden, wie auch in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung, untergliedert in die personalrechtlichen Befugnisse einerseits, mit Streichung der Beschlusskompetenz für die Leiter der Eigenbetriebe und andererseits in die Beschlussrechte über die Bewilligung von Zuwendungen für einzelne Projekte ab 2.500 EUR nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren.

Da es sich bei der Zuständigkeitsordnung – anders als bei der Änderung der Hauptsatzung – um keine formelle Satzung handelt, würde die Änderung der Zuständigkeitsordnung bereits mit Beschluss des Stadtrates in Kraft treten. Die Beschlussfassung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung ist daher unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Hauptsatzungsänderung zu stellen.

Die Änderungen in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung sind jeweils in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt sind.